

BGer 6B_578/2012 vom 28. Februar 2013

Bundesgericht, 2013-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_578_2012

FR: TF 6B_578/2012 du 28 février 2013

IT: TF 6B_578/2012 del 28 febbraio 2013

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz erwägt, den Beschwerdeführer treffe kein strafrechtlicher Vorwurf, doch habe er gegen den Grundsatz "neminem laedere" verstossen (Art. 28 Abs. 1 ZGB).

Nach seiner eigenen Darstellung habe er, nachdem die Sekretärin Anstalten gemacht habe, die Türe wieder zu schliessen, gegen ihren Widerstand die Türe aufgestossen. Dieses Verhalten sei als beabsichtigte körperliche Zudringlichkeit zu qualifizieren, selbst wenn kein direkter Körperkontakt zwischen den beiden stattgefunden haben sollte. Als Untersuchungsbeauftragter der EBK sei er dazu nicht berechtigt gewesen. Die entsprechende Verfügung der EBK halte lediglich fest, dem Inhaber und den Organen der P._____ AG werde die Pflicht auferlegt, den Untersuchungsbeauftragten sämtliche Informationen und Unterlagen zu den Geschäftsaktivitäten zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Geschäftsräumlichkeiten zu verschaffen. Zwar könnten Verfügungen, die nicht auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistungen lauten, mittels unmittelbaren Zwangs gegen die verpflichtete Person oder seine Sachen vollstreckt werden (Art. 41 Abs. 1 lit. b VwVG). Als unmittelbarer Zwang komme im Rahmen von Untersuchungen im Auftrag der EBK bspw. das gewaltsame Eindringen in die Räumlichkeiten des Untersuchten und/oder die Beschlagnahme von Beweismaterial in Frage. Doch habe der Untersuchungsbeauftragte selbst keine Zwangsbefugnisse, sondern müsse, um sich Zugang zu verschaffen, allenfalls Polizeiorgane beiziehen.

Das persönlichkeitsverletzende Verhalten des Beschwerdeführers sei nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet gewesen, die Sekretärin zur Einreichung einer Strafanzeige zu veranlassen. Dazu sei es adäquat kausal gewesen.

E. 2

Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid zur Umtriebsentschädigung somit gestützt auf den Sachverhalt, der Beschwerdeführer habe die Sekretärin nicht am Handgelenk gepackt. Soweit der Beschwerdeführer vom gegenteiligen Sachverhalt ausgeht, ist auf seine Rügen nicht einzutreten (Beschwerdeschrift S. 4 f. Ziff. 4).

Im Schweizer Recht gilt der Grundsatz der Unantastbarkeit des menschlichen Körpers (Art. 28 Abs. 1 ZGB ; JACQUES-MICHEL GROSSEN, in: Schweizerisches Privatrecht II, Basel 1967, S. 362). Das geschützte Persönlichkeitsgut ist die Selbstbestimmung der Person. Persönlichkeitsverletzend ist jede beabsichtigte körperliche Zudringlichkeit (CHRISTIAN BRÜCKNER, Das Personenrecht des ZGB, Zürich 2000, S. 118 N. 392 und S. 137 N. 465). Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, war das Aufstossen der Türe gegen den Widerstand der Sekretärin persönlichkeitsverletzend. Das Verhalten des Beschwerdeführers war auch widerrechtlich, da ihm als Untersuchungsbeauftragter keine

Zwangsbefugnisse zustanden (MAURENBRECHER/TERLINDEN, in: Basler Kommentar, Börsengesetz - Finanzmarktaufsichtsgesetz, Basel 2011, Art. 36 FINMAG , N. 64). Deshalb erweisen sich seine Ausführungen als unbehelflich, das Verhalten sei in der konkreten Situation dringend geboten, vom gesetzlichen Auftrag gedeckt und verhältnismässig gewesen.

Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, musste der Beschwerdeführer nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung damit rechnen, dass die Sekretärin auf sein persönlichkeitsverletzendes Verhalten mit einer Strafklage reagieren werde. Denn die Grenzen zwischen zivilrechtlichen Persönlichkeitsverletzungen und strafbaren Handlungen wie Tötlichkeiten und Ehrverletzungen sind fließend.

Der Einwand des Beschwerdeführers, die Vorinstanz werfe ihm im Rahmen der Entschädigungspflicht ein strafrechtliches Verhalten vor, geht fehl. Sie führt zwar aus, das Zupacken am Handgelenk und das Beiseitestossen der Sekretärin decke sich sachlich mit der strafrechtlichen Anschuldigung. Doch hält sie ausdrücklich fest, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verurteilung nach den entsprechenden Tatbeständen fehlten. Damit bringt sie zum Ausdruck, dass ihn strafrechtlich kein Vorwurf trifft. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Titel "ein Anwalt hat zugepackt" der Zuger Zeitung, wenn dabei lediglich auf den Kostenentscheid und nicht etwa auf eine strafrechtliche Verurteilung Bezug genommen wird.

E. 3

Die Beschwerde ist kostenpflichtig abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.